

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 27. November 2013	Nr. 271
------	--------------------------------	---------

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 444 „Frederikshavner Straße / Weserstraße“ in Bremerhaven

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 5. September 2013 den Bebauungsplan Nummer 61-2605/ 444 als Satzung beschlossen.

In einem Teil der Gemarkung Wulsdorf, Flur 49 und 50, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 444 „Frederikshavner Straße / Weserstraße“, AZ.: 61-2605/ 444, Planentwurf vom 31. Juli 2013 geregelt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Wulsdorf, Ortsteil Jedutenberg (242). Es wird begrenzt durch das Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung im Norden und Osten, durch die Stadtgrenze im Süden und durch die östliche Begrenzung der Weserstraße im Westen. Die exakte Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan (Urkundsplan) mit Begründung kann beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremerhaven, den 10. September 2013

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften - werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.